

spontan fortentwickeltes Werk sei, dessen Entwicklungsphasen die des fränkischen Lebens und des fränkischen Rechts widerspiegeln. Aber ist dem so? Könnte man nicht annehmen, die Lex Salica sei schon in ihrer ursprünglichen Gestalt, so weit sich diese aus den vorhandenen Ueberlieferungen erschliessen lässt, eine Compilation aus Eigenem und Fremdem? Konnte man nicht bei der Redaktion des Grundtextes zur Anregung und zur Erleichterung der Arbeit das bereits codifizierte und sorgsam ausgestaltete Recht eines anderen Volkes in entwickelteren Verhältnissen herangezogen haben, wodurch die Aufnahme und Einordnung mancher Themen, wenn auch nicht ihre rechtliche Erfassung, bestimmt wurde?

Man weiss, dass die Verfasser der Lex Salica gleich denen des bayerischen, burgundischen und wahrscheinlich auch des langobardischen Volksrechts das im Codex Euricianus (entstanden zwischen 440 und 460) enthaltene älteste Westgothenrecht gekannt und benutzt haben. Eben dieses lag natürlich auch der jüngeren Form des Westgothenrechts, der Redaktion König Leovigilds, vor.

K. Zeumer verwies mich zuerst auf diese in der Lex Salica sich findende Uebereinstimmung mehr mit der Ausdrucksweise als mit dem Rechtsinhalt anderer Gesetze, und zugleich auf die Möglichkeit, von hier aus neues Licht in die verwickelten Ueberlieferungsverhältnisse der Lex Salica zu bringen. Eine eingehende Untersuchung jener 'höchst beachtenswerthen' Erscheinung forderte auch Heinrich Brunner¹. Er wies darauf hin, dass der Codex Euricianus zur Formung und Redigierung der salfränkischen Weisthümer verwandt wurde, derart, dass der Vordersatz 'Si quis . . .' mit der Vorlage übereinstimmt, während der Nachsatz '. . . culpabilis iudicetur' selbständiges Gepräge zeigt. Auch macht es die Verwendung dieser Vorlage wahrscheinlich, dass das Frankenreich damals bereits an das westgothische grenzte, was jedenfalls eine Entstehung der Lex vor Chlodovech ausschliesst.

Zahlreiche Belegstellen reihte bereits Brunner aneinander und zeigte auch, wie sich die ursprüngliche Anordnung des Westgothenrechts aus Uebereinstimmungen der anderen Volksrechte erkennen lasse. Zahlreiche andere Stücke des Codex Euricianus ermittelte K. Zeumer gelegentlich seiner Ausgabe der LL. Visigothorum, er stellte

1) Deutsche Rechtsgesch. I, 300 ff.